

# Integrationsförderrichtlinie des Kreises Steinfurt

## 1. Vorbemerkung

Der Kreis Steinfurt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Veranstaltungen und Projekte, die der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Förderkriterien

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können von Vereinen, freien Trägern und Kommunen beantragt werden. Es sind ausschließlich Veranstaltungen und Projekte förderfähig, die dem Ziel der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen. Förderfähig sind nur die für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Projekte entstehenden Personal- und Sachkosten.

Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit sind:

- Bedeutung des Fördervorhabens für die Integration in der Region / Kommune
- Innovationscharakter (gibt es ähnliche Vorhaben bereits in der Region, werden neue Ansätze erprobt) und Nachhaltigkeit des Vorhabens für die Integration
- Berücksichtigung bereits geförderter Maßnahmen (gerechte Verteilung der Fördermittel im gesamten Kreisgebiet, Ausschluss von „Ballungsgebieten“)
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (gesicherte Finanzierung, Berücksichtigung eines angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses, wirtschaftliche Mittelverwendung)

## 3. Förderhöhe

Je nach Art und Umfang des Vorhabens gelten folgende Maximalförderbeträge:

Veranstaltungen und Projekte mit einem Mindestumfang von 2 Std., in Abhängigkeit von der erwarteten Teilnehmendenzahl (die tatsächlichen Teilnehmendenzahl sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren):

- unter 100 Personen: i. d. R. max. 250 €
- über 100 bis 300 Personen: i. d. R. max. 500 €
- über 300 bis 500 Personen: i. d. R. max. 750 €
- über 500 Personen: i. d. R. max. 1.000 €

Die individuelle Förderhöhe darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

## 4. Förderverfahren

- 4.1.** Die Förderung wird als Festbetragsförderung gewährt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung eines Vordrucks zu stellen und muss Angaben zum Antragssteller / zur Antragstellerin, zur beantragten Maßnahme, zum Durchführungszeitraum, zu den erwarteten Teilnehmendenzahlen und zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und -einnahmen sowie etwaigen Drittmitteln enthalten. Der Maßnahmenbeginn ist ab Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.
- 4.2.** Der Förderbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit detaillierter Ausgaben-/Einnahmenübersicht maximal in Höhe des bewilligten Förderbetrages

ausgezahlt. Unterschreitet der Fehlbetrag den bewilligten Förderbetrag, wird er maximal in Höhe des Fehlbetrages gezahlt.

- 4.3.** Die Vordrucke für Antragstellung und Verwendungsnachweis können im Kommunalen Integrationszentrum angefordert oder auf der Homepage des Kreises Steinfurt heruntergeladen werden.

## **5. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- 5.1.** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Fördermittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.2.** Überzahlte, zu Unrecht empfangene, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 5.3.** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Zuwendungsbescheides, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Belege einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- 5.4.** Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen der Maßnahme den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme durch das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Steinfurt gefördert wird bzw. gefördert wurde. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Steinfurt zu verwenden (abrufbar bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Steinfurt). Außerdem ist rechtzeitig über öffentlichkeitswirksame Termine im Zusammenhang mit der Maßnahme zu informieren und die Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen des Kreises Steinfurt bzw. des Kommunalen Integrationszentrums zu ermöglichen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.